

Nachtrag III

zum Kollektivvertrag KN30001645 vom 23.09.2021.

zwischen Helsana Versicherungen AG einerseits und VELOGATE andererseits.

Der nachfolgende Nachtrag II erhält neue Ziffern mit Geltung **ab 1. Januar 2024**. Mit Datum seines Inkrafttretens ist dieser Nachtrag integrierter Bestandteil des Kollektivvertrages. Im Übrigen bleiben die restlichen Ziffern des Vertrages und der Anhänge unverändert.

Ziffer 12 Mediale Auskünfte

Etwaige Kommunikationsaktivitäten mit Nennungen des Partners haben in vorgängiger Absprache mit dem Partner zu erfolgen. Dazu gehört auch der Einsatz des Logos. Mediale Auskünfte im Zusammenhang mit der Kooperation gilt es zwischen den Parteien vorab abzustimmen.

Anhang 1 Ziffer 2.2 myHelsana Registrierung

Zusammen mit dem Vertragspartner möchte Helsana den ökologischen Fussabdruck verringern. Mit der Registration bei myHelsana leistet der Vertragspartner (beispielsweise über seine interne Marketingkommunikation bei der Publikation der Kollektivvertrags-Mehrwerte) und der Versicherungsnehmer einen wesentlichen Beitrag dazu.

myHelsana ist das Kundenportal der Helsana-Gruppe. Das Kundenportal bietet die Möglichkeit, persönliche Daten anzuschauen und selbstständig zu verwalten. Zudem werden wichtige Dokumente wie die Versicherungspolice oder Prämienrechnungen elektronisch auf myHelsana gestellt und sind somit jederzeit verfügbar.

Änderung zu Anhang 1 Ziffer 6 – Kollektivrabatte und Kollektiv-Ermässigungen

Kollektivrabatte und/oder Kollektiv-Ermässigungen auf nachfolgende Zusatzversicherungsprodukte nach VVG werden angepasst oder fallen weg:

Produkt	Kollektiv-Rabatt	Kollektiv-Ermässigungen
Krankenpflege-Zusatzversicherungen ^{VVG}		
TOP	10%	0%
SANA	10%	0%
COMPLETA	10%	0%
COMPLETA EXTRA <small>nicht mehr reduktionberechtigt</small>	-	-
Spital-Zusatzversicherungen ^{VVG}		
HOSPITAL PLUS (Bonus) ¹	10%	0%
HOSPITAL COMFORT (Bonus) ¹	10%	0%
HOSPITAL Halbprivat	10%	0%
HOSPITAL Privat	10%	0%
HOSPITAL FLEX	10%	0%

¹ Diese Produkte sind Bestandskunden vorbehalten und können nicht mehr neu abgeschlossen werden

Anhang 1 **Konditionen zugunsten berechtigter Personen im Kollektivvertrag von VELOGATE**

1 Grundlagen Kollektivvertrag

Zwischen VELOGATE und Helsana wird per **1. Januar 2022** eine Zusammenarbeitsvereinbarung im Bereich Krankenversicherung (nachstehend "**Kollektivvertrag**") zugunsten berechtigter Personen abgeschlossen. Die Definition der berechtigten Personen findet sich nachstehend in Ziffer 2.

Die besonderen Konditionen zugunsten der berechtigten Personen im vorliegenden Anhang 1 sind - in Ergänzung zu den allgemeinen Vertragsgrundlagen in nachstehend Ziffer 11 – auch die Basis für die Versicherungsverträge (nachstehend "**Versicherungsverträge**"), die Helsana mit den einzelnen berechtigten Personen abschliesst (nachstehend "**berechtigte Personen**").

Helsana ist ermächtigt, die mit der Abwicklung des vorliegenden Vertrages zusammenhängenden Handlungen gleichermaßen im eigenen wie im fremden Namen für sämtliche Versicherungsgesellschaften der Helsana-Gruppe, namentlich für die Helsana Versicherungen AG Helsana Zusatzversicherungen AG und die Helsana Rechtsschutz AG, vorzunehmen.

2 Berechtigte Personen

Die besonderen Konditionen des Kollektivvertrages werden folgenden berechtigten Personen gewährt

Als **direktberechtigte Personen** gelten:

- Mitglieder

Versicherungsnehmer mit einer aktuellen Vereinsmitgliedschaft gelten als direktberechtigte Personen und können dem Kollektivvertrag beitreten. Für die Nachweiserbringung benötigt Helsana bspw. eine Kopie des Mitgliedschaftsausweises, der Mitgliederbeitragsrechnung oder eines anderweitig üblichen Zugehörigkeitsnachweises des Vereins.

Als **indirekt berechtigte Personen** gelten:

- Ehepartner, Ehepartnerin
- registrierter Partner, registrierte Partnerin
- Lebensgefährte, Lebensgefährtin
- Kinder, Eltern

Diese können sich mitversichern, sofern:

- sie im gleichen Haushalt leben, wie die direktberechtigte Person,
- die direktberechtigte Person ebenfalls über den vorliegenden Kollektivvertrag versichert ist, und
- die Versicherungsverträge über eine Rechnung pro Haushalt abgewickelt werden

3 Aufnahmebestimmungen

3.1 Grundsatz

Massgebend für die Aufnahme von berechtigten Personen in einen Versicherungsvertrag sind die jeweils geltenden Bestimmungen von Helsana. Helsana ist jederzeit berechtigt, für die Aufnahme von berechtigten Personen einen Zugehörigkeitsnachweis für die Berechtigung im Kollektivvertrag zu verlangen.

Die Aufnahme von berechtigten Personen bzw. der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt im Bereich der Zusatzversicherungen gemäss VVG grundsätzlich eine Risikoprüfung voraus. Helsana ist hierbei frei, ob und unter welchen Bedingungen im Einzelfall ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden kann.

Für den Abschluss von Zusatzversicherungen gelten die produktspezifischen Höchsteintrittsaltersgrenzen, soweit in den Bestimmungen von Helsana solche vorgesehen sind.

4 Versicherungsangebot

Den berechtigten Personen stehen sowohl im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) als auch im Bereich der Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) alle gemäss aktuellem Angebot abschliessbaren Versicherungsprodukte der Helsana-Gruppe zur Verfügung.

5 Prämientarife

Für die obligatorische Krankenpflegeversicherung als auch für die Zusatzversicherungen gelten die ordentlichen Prämientarife und Rabatte von Helsana.

6 Kollektivrabatte

Kollektivrabatte werden gewährt, solange und soweit die Leistungs- und/oder Verwaltungskosten des Kollektivs tiefer ausfallen als bei Versicherten von Helsana ohne Kollektivvertrag (Einzelversicherte).

Wenn die Bestimmungen des Kollektivvertrages geändert werden, gelten diese automatisch für alle damit verbundenen Versicherungsverträge. Werden dabei Kollektivrabatte auf Zusatzversicherungsprämien gesenkt oder fallen solche weg, hat die versicherte Person das Recht, die betroffenen VVG-Produkte innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung auf das Datum der Änderung zu kündigen.

Kollektivrabatte können ausschliesslich auf folgenden Zusatzversicherungsprodukten nach VVG gewährt werden:

Produkt	Kollektiv-Rabatt
Krankenpflege-Zusatzversicherungen ^{VVG}	
TOP	20%
SANA	20%
COMPLETA	20%
COMPLETA EXTRA ^{ab 1.1.2022}	20%
Spital-Zusatzversicherungen ^{VVG}	
HOSPITAL PLUS (Bonus) ¹	20%
HOSPITAL COMFORT (Bonus) ¹	20%
HOSPITAL Halbprivat	20%
HOSPITAL Privat	20%
HOSPITAL FLEX	20%

Kollektivrabatte des in der Offerte/Police aufgeführten Kollektivvertrages gelten für die in Anhang 1 Ziffer 2 erwähnten berechtigten Personen, solange der Kollektivvertrag besteht und eine gültige Einverständniserklärung gemäss Anhang 1, Ziffer 9 vorliegt.

Bei Auflösung der Vereinsmitgliedschaft bei VELOGATE ist das Vereinsmitglied (direkt berechnete Person) verpflichtet, Helsana umgehend darüber zu informieren (Versicherungspolice BVB 57). Mit Datum des Austritts aus dem Verein werden die bestehenden Versicherungen des ehemaligen Vereinsmitglieds und der mitversicherten Familienangehörigen (indirekt berechnete Personen) ohne die im Kollektivvertrag gewährten Konditionen weitergeführt, sofern diese nicht selbst Vereinsmitglieder von VELOGATE sind.

Dasselbe gilt, wenn die direktberechnete Person ihre Einverständniserklärung gemäss Anhang 1, Ziffer 9 widerruft oder aus dem Kollektivvertrag austritt (bspw. Versicherungswechsel). Die gleichen Folgen hat eine Aufhebung des Kollektivvertrages zwischen Helsana und VELOGATE.

Auf der Grundlage der Einwilligungen in den Austausch von Personendaten (Anhang 1, Ziffer 9) ist Helsana jederzeit befugt, VELOGATE eine vollständige Liste der versicherten Personen für einen Bestandesabgleich zur Verfügung zu stellen und damit den Status der Versicherten als Direktberechnete des Kollektivvertrags zu überprüfen. Helsana behält sich gegenüber der versicherten Person die Rückforderung von Prämien wegen nicht berechtigter Kollektivrabatte vor.

Diese Liste, insbesondere die darin enthaltenen Informationen, werden von den Parteien ausschliesslich zum Zweck der Aktualisierung der Mitglieder verwendet und dürfen nicht aufbewahrt, kopiert, ausgewertet oder in sonstiger Weise genutzt oder in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe von Daten in jeglicher Form an unbefugte Dritte ist damit ausgeschlossen und untersagt. Die Liste muss nach Gebrauch dauerhaft gelöscht werden.

7 Prämieninkasso

Die Prämien werden in der Regel der direktberechtigten Person in Rechnung gestellt, sofern mit VELOGATE kein Sammelinkasso vereinbart worden ist.

¹ Diese Produkte sind Bestandeskunden vorbehalten und können nicht mehr neu abgeschlossen werden

7.1 Fakturierung bei Sammelinkasso

VELOGATE verpflichtet sich, die erhaltenen Rechnungen fristgerecht bis zu deren Fälligkeit zu begleichen.

Ergibt sich ein Guthaben zu Gunsten der versicherten Person (Negativprämie), so hat VELOGATE diese Negativprämie (Guthaben) den betroffenen versicherten Personen weiterzugeben.

7.2 Zahlungsverzug bei Sammelinkasso

Erfolgt trotz Zahlungserinnerung und Mahnung nach verstrichener letzter Zahlungsfrist keine Zahlung der Sammelrechnung, behält sich Helsana das Recht vor, umgehend vom Sammelinkasso zurückzutreten.

Das bedeutet:

- die Versicherten werden über die Nichtbezahlung derer Prämien informiert
- Der Vertrag wird anschliessend rückwirkend per letztem Zahlungseingang auf Selbstzahler umgestellt
- Die überfälligen Prämien werden den Versicherten rückwirkend direkt in Rechnung gestellt

8 Austausch von Personendaten und Einverständniserklärungen

Helsana benötigt von der berechtigten Person vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages eine schriftliche Einverständniserklärung zum Austausch der für die Durchführung des Kollektivvertrags notwendigen Personendaten zwischen VELOGATE und Helsana. Die Einverständniserklärung holt Helsana bei den berechtigten Personen ein.

Zwischen den Parteien werden ausschliesslich Personendaten ausgetauscht, die es Helsana ermöglichen, das Bestehen und die Dauer des Anspruchs der berechtigten Person auf den Kollektivvertrag zu prüfen. VELOGATE informiert Helsana über das Bestehen einer Mitgliedschaft (Beitritt/Austritt) der versicherten Person.

Bei einem Sammelinkasso werden zudem Daten über die Versicherungsprämien mit VELOGATE ausgetauscht, wobei ihm auf Wunsch auch Policenkopien für eine optimale Abwicklung des Sammelinkassos zugestellt werden können.

In einer Übergangsphase wird bereits versicherten Personen so bald wie möglich nach Unterzeichnung des Kollektivvertrags eine schriftliche Einverständniserklärung zum Austausch von Personendaten im obigen Sinne zur Unterschrift zugestellt. In diesem Zusammenhang wird Helsana die versicherten Personen ausdrücklich auf die Folgen einer fehlenden Einwilligung zum Austausch dieser Personendaten oder einer mangelnden fristgerechten Antwort hinweisen.

Wenn eine Person ihr Einverständnis zum besagten Austausch personenbezogener Daten verweigert oder eine erteilte Einverständniserklärung widerruft, kann sie nicht von den Konditionen des Kollektivvertrages profitieren und es erfolgt ein automatischer Übertritt in die Einzelversicherung von Helsana.

Reichen die berechtigten Personen nachträglich eine unterzeichnete Einverständniserklärung ein, wird ihr Anspruch aus dem Kollektivvertrag auf den 1. des nächsten Kalendermonats aktiviert.

9 Beginn, Dauer und Kündigung der Versicherungsverträge

Die Bestimmungen über den Beginn, die Dauer und die Kündigung der individuellen Versicherungsverträge sind auf den Versicherungspolice und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgehalten.

10 Allgemeine Vertragsgrundlagen

- Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und die dazu gehörenden Verordnungen
- Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- Die Versicherungsbedingungen (VB) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
- Die Allgemeinen, Zusätzlichen und Besonderen Versicherungsbedingungen (AVB/ZVB/BVB) für die Krankenzusatzversicherungen (KZV)